

**6. Änderung des Bebauungsplanes „Breite II“
in Horb a.N. – Bittelbronn**

BEGRÜNDUNG

Bestand

Der Bebauungsplan „Breite II“ ist seit dem 24.08.1977 rechtskräftig und wurde bereits mehrfach, zuletzt durch die 5. Änderung (rechtskräftig seit dem 08.11.1994), geändert. Der Bebauungsplan sieht eine durch Baugrenzen definierte Bebauung für ein- bis zweigeschossige, freistehende Wohngebäude vor. Das Gebiet ist bereits überwiegend bebaut. Im Geltungsbereich der Änderung befindet sich auf dem Grundstück Flst. Nr. 803 ein freistehendes Einfamilienhaus.

Planungsanlass

Im Zuge der 5. Änderung (rechtskräftig seit dem 08.11.1994) wurde durch eine Teilüberplanung des nördlichen Bereichs Baurecht für weitere Bauplätze geschaffen. Auf dem Grundstück Flst. Nr. 803 wurde ein einzelnes ca. 11 Meter auf ca. 13 Meter großes Baufenster ausgewiesen. Auf den angrenzenden Flurstücken besteht das Baurecht anhand großzügiger, über Grundstücksgrenzen hinweg durchgezogener Baufenster. Dadurch ist die Bebaubarkeit des o.g. Grundstückes stark eingeschränkt. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll in einem größeren Teilbereichs des Grundstücks eine Bebauung ermöglicht werden.

Planungsinhalt

Der Bebauungsplan wird ausschließlich im Planteil geändert. Um das Grundstück Flst. Nr. 803 optimal ausnutzen zu können und so an die heutigen Bedürfnisse anzupassen, wird das bestehende Baufenster um ca. 4,5 Meter nach Norden und um ca. 2,7 Meter nach Osten erweitert.

Die bestehenden planerischen und textlichen Festsetzungen bleiben bestehen.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Eine weitergehende Nutzung im Vergleich zur ursprünglichen Bebauungsplanung wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht erzielt. Es erfolgt somit kein zusätzlicher Eingriff in die Schutzgüter. Ein Ausgleich ist daher nicht notwendig.

Städtebauliche Auswirkungen

In städtebaulicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Durch die Änderung wird die Nachverdichtung bzw. die gewünschte Bebauung des bestehenden Wohnbaugebietes gefördert.

Verfahren

Die Kosten des Änderungsverfahrens werden durch den Antragsteller getragen.

Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden. Die Öffentlichkeit wird über die Änderung der Planung informiert.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 15.01.2013

Fachbereich Stadtentwicklung

A. Hofmann
Anna Hofmann


Peter Klein

Ausgefertigt:

Horb a.N., den 24.04.2013

Bürgermeisteramt


Peter Rosenberger
Oberbürgermeister